



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Leitfaden der EZB für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP)

Entwurf

BANKENTOEZICHT

März 2018

BANKTILSYN BANKU UZRAUDŽĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Zweck	3
1.2	Geltungsbereich und Proportionalität	4
2	Grundsätze	5
	Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ILAAP verantwortlich	5
	Grundsatz 2 – Der ILAAP ist Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens	8
	Grundsatz 3 – Der ILAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Liquidität aus verschiedenen Perspektiven gewährleistet	13
	Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ILAAP identifiziert und berücksichtigt	20
	Grundsatz 5 – Die internen Liquiditätspuffer sind von hoher Qualität und klar definiert; die stabilen internen Refinanzierungsquellen sind klar definiert	23
	Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ILAAP sind angemessen und konsistent und werden unabhängig validiert	25
	Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Liquidität unter widrigen Bedingungen sicherstellen	29
3	Glossar	33
	Abkürzungsverzeichnis	37

1 Einleitung

1. Die jüngste Finanzkrise hat gezeigt, dass Liquidität¹ von fundamentaler Bedeutung für Kreditinstitute ist, da eine unzureichende Liquidität eine unmittelbare Bedrohung für ihren Fortbestand darstellt. Eine der wichtigsten Erkenntnisse ist, dass das Liquiditätsrisikomanagement der Institute sicherstellen muss, dass die Institute ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit – auch unter widrigen Bedingungen – nachkommen können.
2. Der interne Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (ILAAP) spielt daher im Risikomanagement von Kreditinstituten eine entscheidende Rolle. Die EZB erwartet von den bedeutenden Kreditinstituten im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), dass der ILAAP im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 86 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)² umsichtig und konservativ ist.³ Nach Auffassung der EZB enthalten solide, effektive und umfassende ILAAPs eine eindeutige Bewertung der Liquiditätsrisiken. Sie verfügen zudem über eine strukturierte Risk Governance und ausgefeilte Risikoeskalationsprozesse, die auf einer durchdachten und fundierten Risikostrategie beruhen, aus der ein wirksames Risikolimitsystem resultiert.
3. Ein solider, effektiver und umfassender ILAAP beruht nach Ansicht der EZB auf zwei Säulen: der ökonomischen und der normativen Perspektive. Die beiden Perspektiven sollten sich ergänzen und ineinander einfließen.
4. Der ILAAP ist auch ein bedeutender Input-Faktor für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) des SSM. Er fließt in die SREP-Bewertung des Geschäftsmodells, der internen Governance und des allgemeinen Risikomanagements sowie in die Bewertung der Risikokontrollen in Bezug auf Liquiditätsrisiken und das Verfahren zur Ermittlung der Liquidität nach Säule 2 ein.
5. Der SREP trägt dem Umstand Rechnung, dass ein fundierter ILAAP die Unsicherheit eines Instituts und der zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, verringert und das Vertrauen der Aufsichtsbehörden in die Fähigkeit des

¹ Für die Zwecke dieses Leitfadens deckt der Begriff „Liquidität“ sowohl die Liquidität als auch die Refinanzierung ab.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Artikel 86 Absatz 1 CRD IV: „Damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme haben, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können.“

Instituts stärkt, seinen Fortbestand durch angemessene Liquiditätspuffer, eine stabile Refinanzierung und eine effektive Risikosteuerung zu gewährleisten. Das Institut muss also vorausschauend sicherstellen, dass alle wesentlichen Risiken ermittelt, effektiv gesteuert (unter Verwendung einer angemessenen Kombination aus Quantifizierung und Kontrollen) und durch ausreichende hochwertige Liquiditätspuffer abgesichert werden.

1.1 Zweck

6. Mit dem EZB-Leitfaden zum ILAAP („Leitfaden“) soll Transparenz gewährleistet werden, indem das Verständnis der EZB der aus Artikel 86 CRD IV resultierenden Anforderungen bezüglich des Liquiditätsrisikos öffentlich dargelegt wird. Der Leitfaden soll Institute bei der Stärkung ihrer ILAAPs unterstützen und die Verwendung von Best Practices fördern, indem er die Erwartungen der EZB an den ILAAP ausführlicher erläutert. Auf diese Weise werden die Konsistenz und Wirksamkeit der Aufsicht erhöht.
7. Der Leitfaden leitet von den Bestimmungen der CRD IV zum Liquiditätsrisiko sieben Grundsätze ab, die unter anderem bei der Beurteilung der ILAAPs der Institute im Rahmen des SREP berücksichtigt werden. Auf diese Grundsätze wird auch bei Erörterungen mit den einzelnen Instituten im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs Bezug genommen.
8. Der Leitfaden ersetzt keine geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 86 CRD IV. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Leitfaden und geltendem Recht ist das geltende Recht maßgebend. Der Leitfaden soll der praktischen Orientierung dienen und regelmäßig aktualisiert werden, damit neuen Entwicklungen und Erfahrungen Rechnung getragen wird. Die im Leitfaden dargelegten Grundsätze und Erwartungen werden folglich mit der Zeit weiterentwickelt. Der Leitfaden wird mit Blick auf die Entwicklung der europäischen Bankenaufsichtspraktiken und -methoden, die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene und beispielsweise neue verbindliche Auslegungen einschlägiger Richtlinien und Verordnungen durch den Europäischen Gerichtshof überarbeitet werden.
9. Der Leitfaden gliedert sich in Grundsätze, wobei der Schwerpunkt auf ausgewählten Aspekten liegt, die aus aufsichtlicher Perspektive von Bedeutung sind. Er soll keine vollständige Orientierungshilfe zu sämtlichen Aspekten darstellen, die für solide ILAAPs relevant sind. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Institute, ILAAPs zu implementieren, die für ihre jeweilige Situation angemessen sind. Die EZB bewertet die ILAAPs der Institute auf Einzelfallbasis.
10. Den Instituten wird empfohlen, zusätzlich zu diesem Leitfaden und den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften weitere für den ILAAP maßgebliche Veröffentlichungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) und internationaler Foren wie des Basler

Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und des Rats für Finanzstabilität (Financial Stability Board – FSB) zu beachten. Ferner sollten die Institute alle an sie gerichteten ILAAP-bezogenen Empfehlungen berücksichtigen, z. B. Empfehlungen, die sich aus dem SREP ergeben und eine solide Governance, das Risikomanagement oder Kontrollen betreffen.

1.2 Geltungsbereich und Proportionalität

11. Der Leitfaden ist relevant für Kreditinstitute, die bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 16 der SSM-Rahmenverordnung sind.⁴ Der Anwendungsbereich des ILAAP ist in Artikel 109 CRD IV festgelegt. Das bedeutet insbesondere, dass ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat und Institute, die von einer Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat kontrolliert werden, die in Artikel 86 CRD IV niedergelegten ILAAP-Pflichten auf konsolidierter Basis oder auf Basis der konsolidierten Lage dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft erfüllen müssen. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 86 CRD IV auf eine Mindestharmonisierung abzielt und deshalb in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt wurde, gibt es in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vielfältige ILAAP-Praktiken und Anforderungen an die Aufsicht über bedeutende Institute.
12. Die EZB hat gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) ILAAP-Grundsätze entwickelt. Ziel dieser Grundsätze ist es, durch die Entwicklung gemeinsamer Methoden in diesem wichtigen Aufsichtsbereich hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten.
13. Der ILAAP ist in erster Linie ein interner Prozess, und es liegt in der Verantwortung der einzelnen Institute, ihn glaubwürdig und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umzusetzen. Gemäß Artikel 86 CRD IV müssen ILAAPs der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein.
14. Die Grundsätze in diesem Leitfaden dienen lediglich als Ausgangspunkt für den aufsichtlichen Dialog mit den Kreditinstituten. Sie sollten daher nicht als umfassende Betrachtung sämtlicher Aspekte verstanden werden, die für die Umsetzung eines soliden, effektiven und umfassenden ILAAP notwendig sind. Es liegt in der Verantwortung der Institute sicherzustellen, dass ihr ILAAP solide, effektiv und umfassend ist und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte gebührend Rechnung trägt.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

2 Grundsätze

Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ILAAP verantwortlich

- (i) Angesichts der bedeutenden Rolle des ILAAP für das Institut wird erwartet, dass er in allen Kernelementen vom Leitungsorgan genehmigt ist. Vom Leitungsorgan, von der oberen Leitungsebene und von den zuständigen Ausschüssen wird erwartet, dass sie den ILAAP effektiv erörtern und auf den Prüfstand stellen.
- (ii) Das Leitungsorgan sollte jedes Jahr eine klare und prägnante Erklärung verfassen und unterzeichnen, in der es seine Einschätzung zur Angemessenheit der Liquidität des Instituts zum Ausdruck bringt (Erklärung zur Angemessenheit der Liquidität (Liquidity Adequacy Statement – LAS)). Diese ist mit ILAAP-Ergebnissen und sonstigen relevanten Informationen zu untermauern.
- (iii) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ILAAP liegt beim Leitungsorgan, das den Governance-Rahmen für den ILAAP genehmigt. Dieser hat eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten zu enthalten, die der Funktionstrennung Rechnung trägt. Es wird erwartet, dass der Governance-Rahmen einen klaren Ansatz in Bezug auf die regelmäßige interne Überprüfung und Validierung des ILAAP beinhaltet.

Das Leitungsorgan genehmigt die Kernelemente des ILAAP

15. Vom Leitungsorgan wird erwartet, dass es das LAS erstellt und unterzeichnet und die Kernelemente des ILAAP genehmigt, z. B.:
- den Governance-Rahmen
 - die Anforderungen an die interne Dokumentation
 - die Abgrenzung der erfassten Unternehmen, den Risikoidentifikationsprozess sowie das interne Risikoverzeichnis und die interne Risikokategorisierung, aus denen der Umfang der wesentlichen Risiken hervorgeht
 - die Risikoquantifizierungsmethoden⁵, einschließlich allgemeiner Annahmen und Parameter für die Risikomessung (z. B. Zeithorizont,

⁵ Der ILAAP-Leitfaden schreibt keine bestimmte Methode für die Risikoquantifizierung vor. Dies wird im Abschnitt „Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden“ in Grundsatz 6 näher erläutert.

Konfidenzniveaus⁶ und Fälligkeitsstruktur), die sich auf zuverlässige Daten und solide Datenaggregationssysteme stützen

- die zur Bewertung der Angemessenheit der Liquidität angewandten Methoden (einschließlich des Stresstestrahmens und einer verständlichen Definition der Angemessenheit der Liquidität)
 - die Qualitätssicherung des ILAAP, vor allem in Bezug auf die wichtigsten Eingangsparameter für das LAS (Aufbau und Aufgabe der internen Validierung, Selbstbeurteilungen anhand geltender Regeln, Vorschriften und aufsichtlicher Erwartungen, bestehende Kontrollen für die Validierung der Daten, Stresstestergebnisse, angewandte Modelle des Instituts usw.)
16. Das Leitungsorgan hat eine Aufsichts- und eine Leitungsfunktion, die von einem einzigen oder zwei separaten Organen ausgeübt werden können. Von welcher Funktion die jeweiligen Kernelemente des ILAAP genehmigt werden, hängt von den internen Governance-Regelungen des Instituts ab, die von der EZB gemäß den nationalen Vorschriften und im Einklang mit dem Unionsrecht und den EBA-Leitlinien ausgelegt werden.⁷

Interne Überprüfung und Validierung

17. Der ILAAP muss regelmäßig intern überprüft werden. Bei der regelmäßigen internen Überprüfung⁸ sollten sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt werden, beispielsweise die Verwendung der ILAAP-Ergebnisse, der Stresstestrahmen, die Risikoerfassung und das Datenaggregationsverfahren; dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Prozesse zur Validierung der Methoden für die interne Risikoquantifizierung sollten ebenfalls Berücksichtigung finden.
18. Die EZB erwartet, dass anhand eines festgelegten Verfahrens die proaktive Anpassung des ILAAP an etwaige wesentliche Veränderungen sichergestellt wird. Hierzu zählen beispielsweise der Eintritt in neue Märkte, die Bereitstellung neuer Dienstleistungen, die Aufnahme neuer Produkte in das Produktportfolio oder Veränderungen der Struktur der Gruppe oder des Finanzkonglomerats.
19. ILAAP-Ergebnisse und -Annahmen sollten adäquaten Rückvergleichen und Performancemessungen unterzogen werden, die z. B. die Liquiditätsplanung, die Szenarios und die Risikoquantifizierung abdecken.

⁶ Zum Beispiel bei der Modellierung von Non-Maturity Deposits.

⁷ Siehe Erwägungsgrund 56 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 bis 9 CRD IV sowie Titel II der EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁸ Interne Überprüfungen des ILAAP sollten von den drei Verteidigungslinien, einschließlich der Geschäftsbereiche und der unabhängigen internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance und interne Revision), gemäß ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten umfassend durchgeführt werden.

Erklärung zur Angemessenheit der Liquidität

20. Im LAS legt das Leitungsorgan seine Einschätzung der Angemessenheit der Liquidität des Instituts dar und erläutert unter Angabe von Informationen, die es als relevant erachtet – darunter auch die ILAAP-Ergebnisse –, die wichtigsten Gründe hierfür. Nach Auffassung der EZB zeigt ein solides LAS, dass das Leitungsorgan über ein gutes Verständnis der Liquiditätsadäquanz des Unternehmens, ihrer wichtigsten Bestimmungsfaktoren und Schwachstellen, der wichtigsten ILAAP-Eingangsdaten und -Ergebnisse, der dem ILAAP zugrunde liegenden Parameter und Prozesse sowie der Übereinstimmung des ILAAP mit der strategischen Planung verfügt.
21. Die Institute sollten unter Berücksichtigung nationaler Vorschriften sowie einschlägiger Aufsichtsanforderungen und -leitlinien beschließen, wer im Auftrag des Leitungsorgans zur Zeichnung des LAS berechtigt ist.⁹

⁹ Die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Aufsichts- und Leitungsfunktion des Leitungsorgans wird in den EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11) ausführlicher beschrieben.

Grundsatz 2 – Der ILAAP ist Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens

- (i) Damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, sollten sie gemäß Artikel 86 Absatz 1 CRD IV solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme haben, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können.¹⁰
- (ii) Neben einem adäquaten quantitativen Rahmen für die Bewertung der Angemessenheit der Liquidität muss ein qualitativer Rahmen sicherstellen, dass die Liquiditätsadäquanz aktiv gesteuert wird. Dazu gehört, dass die Indikatoren für die Liquiditätsadäquanz überwacht werden, damit potenzielle Bedrohungen über verschiedene Zeiträume, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, rechtzeitig erkannt und bewertet werden können, und dass praktische Schlussfolgerungen gezogen und präventive Maßnahmen ergriffen werden, damit die Angemessenheit der aufsichtsrechtlichen und internen Liquiditätspuffer sichergestellt bleibt.
- (iii) Die quantitativen und qualitativen Aspekte des ILAAP sollten sowohl miteinander als auch mit der Geschäftsstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts in Einklang stehen. Der ILAAP sollte in die Geschäfts-, Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts integriert sein. Er sollte innerhalb der gesamten Gruppe konsistent und kohärent sein.
- (iv) Von den Instituten wird erwartet, dass sie für eine solide und effektive übergreifende ILAAP-Architektur, eine Dokumentation des Zusammenspiels der ILAAP-Elemente und die Integration des ILAAP in den übergreifenden Managementrahmen des Instituts sorgen.
- (v) Der ILAAP sollte strategische Entscheidungsprozesse unterstützen und zugleich operativ darauf abzielen, stets eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen und damit ein angemessenes Nutzen-Risiko-Verhältnis zu fördern. Alle Methoden und Verfahren, die die Institute im Rahmen ihrer operativen oder strategischen Prozesse zur Steuerung ihrer Liquidität verwenden, sollten genehmigt, eingehend geprüft und ordnungsgemäß in den ILAAP und seine Dokumentation aufgenommen werden.

Der ILAAP als Bestandteil des Managementrahmens der Institute

22. Damit die Angemessenheit der Liquidität zur Absicherung der Risiken der Institute bewertet und eine angemessene Liquidität vorgehalten werden kann¹¹,

¹⁰ Eine Beschreibung der internen Liquiditätspuffer und der stabilen internen Refinanzierungsquellen findet sich in Grundsatz 5.

¹¹ Die allgemeinen Erwartungen an den quantitativen Teil des ILAAP werden in Grundsatz 3 erläutert.

sollten die internen Verfahren und Regelungen vorsehen, dass die im ILAAP enthaltene quantitative Risikoanalyse bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Entscheidungen berücksichtigt wird.

23. Dies wird beispielsweise durch die Nutzung des ILAAP bei der strategischen Planung auf Gruppenebene und der Überwachung der Indikatoren für die Angemessenheit der Liquidität (zur rechtzeitigen Ermittlung und Bewertung potenzieller Bedrohungen) erreicht sowie durch seine Verwendung für praktische Schlussfolgerungen und das Ergreifen präventiver Maßnahmen, bei der Festlegung der Liquiditätsallokation und bei der Gewährleistung der anhaltenden Wirksamkeit des Rahmens für die Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework – RAF). ILAAP-basierte risikogewichtete Performanceindikatoren (die auf einer Kosten-Nutzen-Allokation durch ein Funds-Transfer-Pricing-System beruhen können) sollten bei Entscheidungsprozessen und z. B. bei der Festlegung der variablen Vergütung oder bei Erörterungen zur Geschäftstätigkeit und zu Risiken auf allen Ebenen des Instituts – beispielsweise in Ausschüssen für das Aktiv-Passiv-Management, Risikoausschüssen und Sitzungen des Leitungsorgans – verwendet werden.

Die übergreifende ILAAP-Architektur

24. Das Leitungsorgan ist für die Aufrechterhaltung einer soliden und effektiven übergreifenden ILAAP-Architektur verantwortlich und stellt dabei sicher, dass die verschiedenen ILAAP-Elemente kohärent zusammenpassen und der ILAAP Bestandteil des Managementrahmens des Instituts ist. Das Institut sollte eine klare Vorstellung davon haben, wie diese Elemente konsequent in einen effektiven Gesamtprozess integriert werden, der es dem Institut ermöglicht, im Zeitverlauf über eine angemessene Liquiditätsausstattung zu verfügen.
25. Zu diesem Zweck sollte die ILAAP-Dokumentation des Instituts eine Beschreibung der übergreifenden ILAAP-Architektur enthalten, z. B. einen Überblick über die wichtigsten ILAAP-Elemente und ihr Zusammenspiel mit einer Erläuterung, wie der ILAAP integriert ist und wie seine Ergebnisse im Institut verwendet werden. In der Beschreibung der ILAAP-Architektur sollte die allgemeine Struktur des ILAAP dargestellt werden und es sollte erläutert werden, wie seine Ergebnisse in Entscheidungsprozesse einfließen und die Verbindungen beispielsweise zwischen Geschäfts- und Risikostrategien, Refinanzierungsplänen, Risikoidentifikationsprozessen, der Erklärung zur Risikobereitschaft, Limitsystemen, Risikoquantifizierungsmethoden, dem Stresstestprogramm und dem Managementreporting gestaltet sind.

Managementreporting

26. Beim ILAAP handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess. Es wird erwartet, dass die Institute die ILAAP-Ergebnisse (wesentliche Veränderungen der Risiken, Schlüsselindikatoren usw.) in angemessenen Zeitabständen in ihre

interne Berichterstattung aufnehmen. Die Berichterstattung sollte mindestens vierteljährlich erfolgen; aufgrund der sich möglicherweise rasch verändernden Liquiditäts- und Refinanzierungslage der Institute sowie der möglichen unmittelbaren Auswirkungen einer unzureichenden Liquiditätsposition auf ihren Fortbestand kann je nach Größe, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikoarten der Institute ein häufigeres Reporting erforderlich sein, um eine zeitnahe Reaktion der Geschäftsleitung zu gewährleisten.

27. ILAAP-Ergebnisse zur Risikoquantifizierung und Liquiditätsallokation sollten nach ihrer Genehmigung als Leistungsbenchmark und -zielgröße dienen, an der die (mit einer Risikoübernahme verbundenen) Finanz- und sonstigen Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche gemessen werden. Dies sollte durch die Umsetzung eines soliden ILAAP-Governance-Rahmens und einer soliden ILAAP-Architektur (siehe Grundsatz 1) unterstützt werden.

Der ILAAP und der Rahmen für die Risikobereitschaft

28. Gemäß dem SSM supervisory statement on governance and risk appetite sollte der Rahmen für die Risikobereitschaft (RAF) eines Instituts das Zusammenspiel dieses Rahmens mit anderen strategischen Prozessen wie dem ICAAP, dem ILAAP, dem Sanierungsplan und dem Vergütungssystem formalisieren.¹² Ein ausgereifter RAF, der in der Erklärung zur Risikobereitschaft zum Ausdruck kommt, sollte Bestandteil der ILAAP-Architektur und ein Eckpfeiler eines soliden Risiko- und Liquiditätsmanagements sein.
29. Es wird erwartet, dass die Institute in ihrer Erklärung zur Risikobereitschaft ein klares und eindeutiges Bild von ihren Risiken und den diesbezüglich geplanten Maßnahmen im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie vermitteln. Die Erklärung sollte insbesondere die Beweggründe für die Übernahme oder das Vermeiden bestimmter Arten von Risiken, Produkten oder Regionen enthalten.
30. Das allgemeine Risikoprofil der Institute sollte letztlich begrenzt und vom gruppenweiten RAF und seiner Umsetzung bestimmt werden. Darüber hinaus ist der RAF ein entscheidendes Element in der Entwicklung und Umsetzung der Strategie eines Instituts. Er legt auf strukturierte Art und Weise die Verbindung zwischen den übernommenen Risiken und der Angemessenheit der Liquidität sowie den strategischen Zielen der Institute dar. Im Rahmen des RAF sollten die Institute ihre Management-Puffer festlegen und berücksichtigen.
31. Die Institute sollten klar darlegen, wie die Umsetzung und Überwachung ihrer Strategie und Risikobereitschaft durch den ILAAP gestützt werden und so die effektive Einhaltung der in der Erklärung zur Risikobereitschaft niedergelegten vereinbarten Risikogrenzen ermöglicht wird. Zur Förderung eines soliden und effektiven Risikomanagements sollten die Institute die ILAAP-Ergebnisse nutzen, wenn sie ein effektives System zur Überwachung und Meldung von

¹² Siehe EZB, [Bericht des SSM zur Risk Governance und Risikobereitschaft](#), Juni 2016.

Risiken und ein Limitsystem mit angemessener Granularität (einschließlich wirksamer Eskalationsverfahren) einrichten, das beispielsweise einzelnen Risiken, Teilrisiken, Unternehmen und Geschäftsbereichen bestimmte Limite zuweist und damit der Erklärung zur Risikobereitschaft der Gruppe zugutekommt.

32. Die Institute sollten über eine Richtlinie über die Nutzung von Finanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor verfügen.¹³ Diese Richtlinie sollte zwischen der Nutzung solcher Quellen unter normalen Geschäftsbedingungen und unter Stressbedingungen unterscheiden und in der Erklärung zur Risikobereitschaft (in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe) und der Erklärung zur Angemessenheit der Liquidität ausdrücklich berücksichtigt werden. Die tatsächliche und die etwaige zukünftige Nutzung solcher Quellen sollte überwacht werden. Die Überwachung sollte in allen wesentlichen Währungen erfolgen. Zeitpunkt und Höhe einer etwaigen zukünftigen Nutzung solcher Quellen sollten anhand von Stresstests quantifiziert werden.

Übereinstimmung zwischen ILAAPs und Sanierungsplänen

33. Ein Sanierungsplan zielt darauf ab, das Überleben eines Instituts in Notzeiten sicherzustellen, die eine Gefahr für seine Existenzfähigkeit darstellen. Da eine unzureichende Liquidität eine der größten Bedrohungen für die Geschäftskontinuität/Existenzfähigkeit ist, besteht eine natürliche Verbindung zwischen dem ILAAP, der die Fortführung der Geschäftstätigkeit aus der Liquiditätsperspektive stützt, und dem Sanierungsplan, der die Existenzfähigkeit eines in Schieflage geratenen Instituts wiederherstellen soll. Das Institut sollte daher sicherstellen, dass der ILAAP und der Sanierungsplan in Bezug auf Frühwarnsignale, Indikatoren, Eskalationsverfahren (nach Verstößen gegen Schwellenwerte) und potenzielle Managementmaßnahmen konsistent und kohärent sind.¹⁴ Darüber hinaus sollten sich potenzielle Managementmaßnahmen im ILAAP unverzüglich im Sanierungsplan niederschlagen und umgekehrt, damit die Verfügbarkeit aktueller Informationen gewährleistet ist.

¹³ In den EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach Empfehlung A Absatz 4 ESRB/2012/2 (EBA/GL/2014/04) sind Finanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor definiert als „Finanzierungsquellen, die entweder direkt oder indirekt im öffentlichen Sektor angesiedelt sind. Hierzu zählen mittel- und langfristige Finanzierungsprogramme für Pensionsgeschäfte, Finanzierungsprogramme für Kreditgarantien und Programme zur Unterstützung der Realwirtschaft durch Kreditgarantien.“ Beim aktuellen Stand der Dinge bezieht dies hauptsächlich auf die derzeitige und die mögliche zukünftige Nutzung von Zentralbankfazilitäten. Die Institute sollten bei der Aktualisierung (von Teilen) ihres ILAAP beurteilen, welche Fazilitäten relevant sind, da sich Art und Verfügbarkeit von öffentlichen Fazilitäten in Krisenzeiten verändern können.

¹⁴ Gibt es jedoch Unterschiede bei den Grundsätzen, die dem ILAAP und dem Sanierungsplan zugrunde liegen, können die geplanten Managementmaßnahmen unterschiedlich sein.

Gruppenübergreifende Konsistenz und Kohärenz

34. Mit dem ILAAP sollte auf den relevanten Konsolidierungsebenen und für die relevanten Unternehmen innerhalb der Gruppe gemäß Artikel 109 CRD IV die Angemessenheit der Liquidität sichergestellt werden. Damit die Liquiditätsadäquanz unternehmensübergreifend effektiv bewertet und aufrechterhalten werden kann, müssen die Strategien, die Risikomanagementverfahren, die Entscheidungsprozesse und die zur Quantifizierung des Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarfs verwendeten Methoden und Annahmen über den relevanten Konsolidierungskreis hinweg kohärent sein.
35. Bei grenzüberschreitenden Geschäften mit unterschiedlichen lokalen Liquiditäts(risikomanagement)anforderungen sollte der ILAAP auf der höchsten Konsolidierungsebene klar aufzeigen, welche lokalen Unterschiede bei den Vorschriften relevant sind. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass solche Unterschiede nur Einzelheiten der Umsetzung wie z. B. Stresstestparameter, Abzeichnungen oder die Berichterstattung betreffen und die Konsistenz des allgemeinen ILAAP-Ansatzes nicht beeinträchtigen. Die Institute sollten auch Hindernisse für die Übertragbarkeit von Liquidität konservativ und umsichtig bewerten und in ihrem ILAAP berücksichtigen

Grundsatz 3 – Der ILAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Liquidität aus verschiedenen Perspektiven gewährleistet

- (i) Der ILAAP gewährleistet, dass die Institute über eine angemessene Liquiditäts- und Refinanzierungsposition verfügen, und trägt damit wesentlich zur Sicherung ihres Fortbestands bei. Um diesen Beitrag zu ihrem Fortbestand sicherzustellen, sollten die Institute einen auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhenden ILAAP umsetzen, der umsichtig und konservativ ist und zwei komplementäre interne Perspektiven vereint.
- (ii) Die Institute sollten eine ökonomische Perspektive implementieren, in deren Rahmen sie alle wesentlichen Risiken identifizieren und quantifizieren, die ihre interne Liquiditätsposition negativ beeinflussen könnten.
- (iii) Bei diesem ökonomischen Ansatz sollten die Institute sicherstellen, dass alle Risiken, die ihre Liquiditätsposition beeinträchtigen könnten, entsprechend ihrem Konzept für die Liquiditätsadäquanz angemessen durch interne Liquidität abgesichert sind. Dazu gehört die Betrachtung eines glaubwürdigen Basisszenarios und angemessener institutsspezifischer adverser Szenarios, die sich in der mehrjährigen Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung widerspiegeln und mit den übergreifenden Planungszielen der Institute in Einklang stehen.
- (iv) Die Institute sollten eine normative Perspektive implementieren, in deren Rahmen ihre Fähigkeit beurteilt wird, auf mittlere Sicht kontinuierlich alle regulatorischen und aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen und -vorgaben zu erfüllen und sonstigen externen finanziellen Zwängen Rechnung zu tragen.
- (v) Die Institute sollten über einen formellen Liquiditätsnotfallplan (Liquidity Contingency Plan – LCP) verfügen, in dem die Maßnahmen zur Behebung von Liquiditätsproblemen unter Stressbedingungen dargelegt sind. Der LCP sollte den im ILAAP der Institute identifizierten Risiken Rechnung tragen und den Bezug zu ihrem Sanierungsplan aufzeigen.

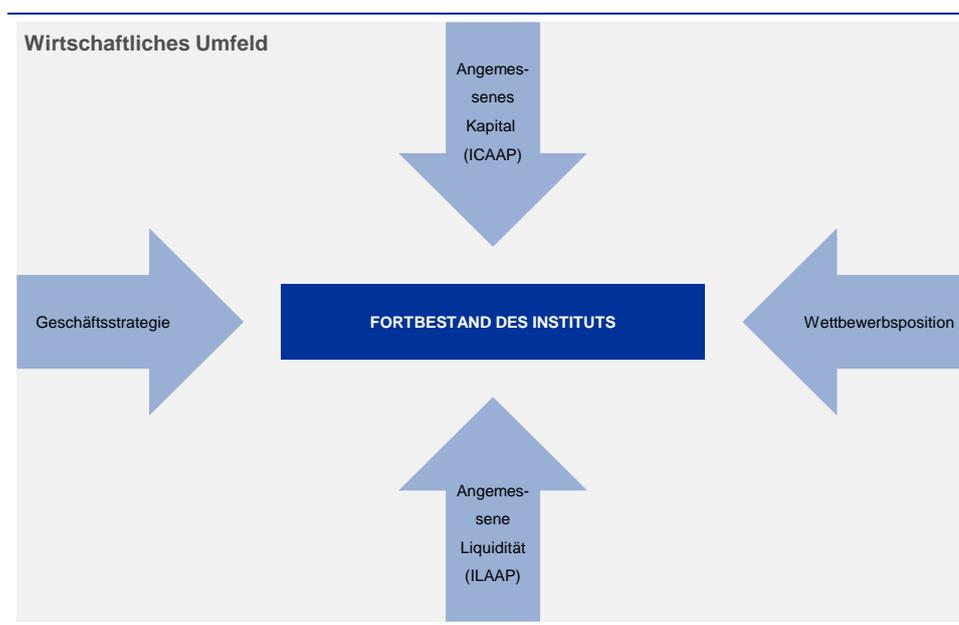
Ziel: Beitrag zum Fortbestand der Institute

- 36. Der ILAAP soll aus einer Liquiditätsperspektive zum Fortbestand der Institute beitragen, indem er gewährleistet, dass die Institute auch über einen längeren Zeitraum ungünstiger Entwicklungen hinweg über hinreichend Liquidität verfügen, um ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit erfüllen, ihre Risiken tragen und eine nachhaltige Strategie verfolgen zu können. Die Institute sollten dieses Kontinuitätsziel in ihren RAF (siehe Grundsatz 2) aufnehmen und den ILAAP-Rahmen vor dem Hintergrund ihrer übergreifenden Liquiditätszwänge für eine Überprüfung ihrer Risikobereitschaft und ihrer Toleranzgrenzen nutzen; dabei sollten sie ihr Risikoprofil und ihre Schwachstellen berücksichtigen.

37. Vor dem Hintergrund dieser Liquiditätszwänge sollten die Institute über die regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerte¹⁵ hinausgehende Management-Puffer und die für eine nachhaltige Verfolgung ihrer Strategie benötigte interne Liquidität bewerten und festlegen. Beim Anstreben ausreichender Management-Puffer auf kurze Sicht sollten die Institute z. B. Folgendes berücksichtigen: die Erwartungen der Märkte, Anleger und Geschäftspartner sowie die Abhängigkeit des Geschäftsmodells von der Fähigkeit, Bonus- und Dividendenzahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) zu leisten. Neben solchen externen Zwängen sollten die Management-Puffer auch Unsicherheiten im Zusammenhang mit Projektionen der Liquiditätsquoten und sich daraus möglicherweise ergebende Schwankungen der Quoten abfedern, die Risikobereitschaft der Institute widerspiegeln und eine gewisse Flexibilität bei Geschäftsentscheidungen ermöglichen.

Abbildung 1

Der ILAAP trägt zum Fortbestand der Institute bei



Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

Ökonomische Perspektive

38. Die Institute sollten ihre Liquiditätsadäquanz aus ökonomischer Sicht steuern, indem sie dafür sorgen, dass ihre Risiken und erwarteten Abflüsse unter Berücksichtigung der in Grundsatz 5 dargelegten Erwartungen hinreichend durch interne Liquidität abgesichert sind. Voraussetzung für die ökonomische

¹⁵ Mit dem Konzept des Management-Puffers werden keine neuen, über die bestehenden gesetzlichen Mindestwerte hinausgehenden Mindestliquiditätsanforderungen eingeführt. Wenngleich im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass Management-Puffer größer als null sind, könnte ein Institut theoretisch auch argumentieren, dass je nach dem betrachteten Szenario bei einem Management-Puffer von null immer noch eine nachhaltige Verfolgung seines Geschäftsmodells möglich ist.

Liquiditätsadäquanz ist, dass die interne Liquidität der Institute für eine kontinuierliche Absicherung der Risiken und erwarteten Abflüsse sowie für die fortwährende Verfolgung ihrer Strategie ausreicht. Bei diesem Ansatz wird erwartet, dass die Bewertung der Institute alle Risiken abdeckt, die wesentliche Auswirkungen auf ihre Liquiditätsposition haben können. Dabei sind Cashflows und der entsprechende Liquiditätswert der liquiden Aktiva zu berücksichtigen. Die Institute sollten wirtschaftliche Risiken steuern und im Rahmen ihrer Stresstestprogramme und ihrer Überwachung der Liquiditätsadäquanz angemessen bewerten.

39. Die Institute sollten ihre eigenen Verfahren und Methoden anwenden, um mögliche erwartete und unerwartete Abflüsse zu identifizieren, zu quantifizieren und mit interner Liquidität abzusichern. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Institute eine zeitpunktbezogene Risikoquantifizierung für die am Stichtag vorherrschende Lage vornehmen. Dies sollte durch eine zukunftsgerichtete Beurteilung der Liquiditätsadäquanz für einen mittelfristigen Zeithorizont (mindestens ein Jahr für die Liquiditätsposition und mindestens drei Jahre für die Refinanzierungsposition) ergänzt werden, die künftigen Entwicklungen wie Veränderungen des externen Umfelds Rechnung trägt.
40. Dazu sollten die Institute in einem Basisszenario die verfügbare Liquidität vor dem Hintergrund des Liquiditätsbedarfs im Tagesgeschäft und die Refinanzierungsplanung beurteilen, aber auch adverse Szenarios betrachten.¹⁶ Die zugrunde gelegten Annahmen sollten gegebenenfalls mit dem Sanierungsplan in Einklang stehen.
41. Es wird erwartet, dass die Institute die Ergebnisse und Messgrößen ihrer Beurteilung der ökonomischen Liquiditätsadäquanz bei ihrem strategischen und operativen Management verwenden, bei der Überprüfung ihrer Risikobereitschaft in ihren Kundenbeziehungen (Einstellung von Neugeschäft, Durchsetzung von Rückzahlungen zum Vertragsdatum ohne Refinanzierung usw.), im Zusammenspiel mit Märkten (Notverkäufe und andere Aktionen, die bei Durchführung die Marktwahrnehmung beeinflussen) und bei der Überprüfung ihrer Geschäftsstrategien. Neben einer konservativen Definition der internen Liquiditätspuffer¹⁷ und einer konservativen Risikoquantifizierung sollten die Institute ein Konzept für die ökonomische Liquiditätsadäquanz vorlegen, das es ihnen ermöglicht, wirtschaftlich existenzfähig zu bleiben und ihre Strategie zu verfolgen. Dazu gehören Managementprozesse, mit denen frühzeitig ermittelt wird, ob Handlungsbedarf besteht, um einen aufkommenden Mangel an interner Liquidität zu beseitigen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufstockung der Liquiditätspuffer, Änderung des Cashflowprofils).

¹⁶ Der Schweregrad adverser Szenarios wird in Grundsatz 7 weiter erörtert.

¹⁷ Die Erwartungen in Bezug auf die internen Liquiditätspuffer sind in Grundsatz 5 dargelegt.

Normative Perspektive

42. Die normative Perspektive ist eine mehrjährige Beurteilung der Fähigkeit der Institute, kontinuierlich alle ihre (quantitativen) regulatorischen und aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen und -vorgaben zu erfüllen und sonstigen externen finanziellen Zwängen Rechnung zu tragen.
43. Die normative Perspektive sollte alle Aspekte berücksichtigen, die sich auf die maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Quoten (z. B. Zuflüsse, Abflüsse und Liquiditätspuffer) im Planungszeitraum auswirken könnten. Sie wird somit nicht durch die Annahmen begrenzt, die der Berechnung der Säule-1-Quoten zugrunde liegen, auch wenn ihre Ergebnisse in aufsichtsrechtlichen Messgrößen ausgedrückt werden. Vielmehr sollten die Institute bei der Beurteilung ihrer Liquiditätsadäquanz nach dem normativen Ansatz die Annahmen berücksichtigen, die sie beim ökonomischen Ansatz zugrunde legen, und prüfen, wie diese Annahmen je nach dem angewandten Szenario die Quoten der Säule 1 und der Säule 2¹⁸ im Planungszeitraum beeinflussen.
44. Die Institute sollten über einen soliden aktuellen Liquiditäts- und Refinanzierungsplan verfügen, der mit ihren Strategien, ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsressourcen vereinbar ist. Der Liquiditäts- und Refinanzierungsplan sollte Basis- und adverse Szenarios umfassen und einen zukunftsgerichteten Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken. Die Institute sollten zudem die Auswirkungen bevorstehender Änderungen des Rechts-, Regulierungs- oder Rechnungslegungsrahmens¹⁹ berücksichtigen und eine fundierte und begründete Entscheidung treffen, wie diesen Änderungen bei der Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung Rechnung getragen wird.
45. Zur Beurteilung der erwarteten Entwicklung wichtiger normativer und ökonomischer interner Messgrößen unter Zugrundelegung einer ungünstigen Entwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit müssen die Institute den Stand dieser Messgrößen unter ungünstigen Bedingungen vor dem Hintergrund der in der Erklärung zur Risikobereitschaft festgelegten internen Schwellenwerte bewerten. Das bedeutet nicht, dass die Institute die LCR unter enormen Stressbedingungen einhalten müssen. Es bedeutet jedoch, dass sie ein Konzept vorlegen sollten, das es ihnen ermöglicht, existenzfähig zu bleiben und ihre Strategie zu verfolgen, z. B. durch Ergreifung konkreter Maßnahmen (Veränderung des Liquiditätsprofils) infolge der erstellten Projektionen. Das impliziert auch, dass die Institute den potenziellen Rückgang der LCR unter

¹⁸ Die Säule-2-Anforderungen können allgemeiner sein als die Säule-1-Quoten. Beispielsweise könnte eine Säule-2-Anforderung lauten, dass die Institute eine bestimmte Mindestüberlebensdauer oder einen Mindestbetrag an liquiden Aktiva sicherstellen müssen. In diesem Fall müssten die Institute zusätzlich zu den Säule-1-Quoten die Auswirkungen aller relevanten Aspekte auf die Überlebensdauer bewerten.

¹⁹ Je nach der Wahrscheinlichkeit und den möglichen Auswirkungen bestimmter Änderungen können die Institute unterschiedlich vorgehen. Einige Änderungen können zum Beispiel sehr unwahrscheinlich erscheinen, aber dennoch so große Auswirkungen haben, dass die Institute Notfallmaßnahmen erarbeiten sollten. Wahrscheinlichere regulatorische Änderungen sollten jedoch direkt im Liquiditäts- und Refinanzierungsplan erfasst werden. Ein Beispiel ist die schrittweise Einführung der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR).

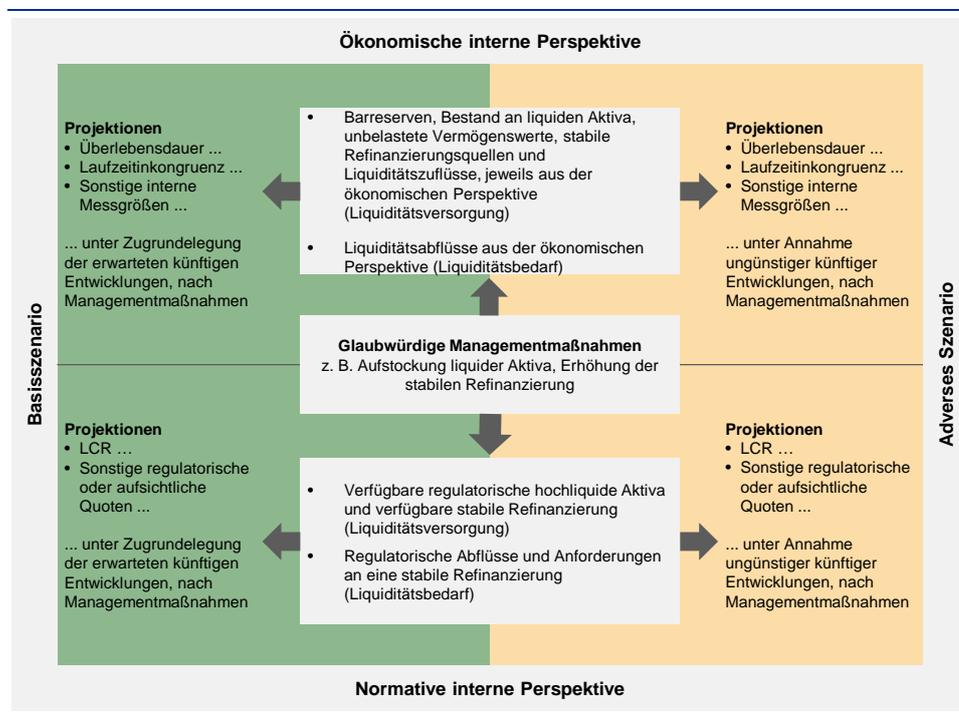
solchen Bedingungen überwachen und mit ihrer Risikobereitschaft, dem LCP und dem Sanierungsplan verknüpfen sollten.

Interaktion zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive

46. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Aspekte, Maßnahmen und Ergebnisse, die im Rahmen der ökonomischen und der normativen Perspektive bei der Beurteilung der Liquiditäts- und Refinanzierungsposition berücksichtigt werden sollten. Wenngleich die Projektionen bei der normativen Perspektive automatisch nach den Säule-1-Anforderungen erstellt werden, müssen die Institute die angewandten Szenarios und ihre Auswirkungen auf die in den Projektionen enthaltenen Kennziffern der Säule 1 und der Säule 2 intern bewerten. Im Rahmen der ökonomischen Perspektive sollten die Institute ebenfalls angemessene Szenarios auswählen und die Auswirkungen auf die jeweiligen Projektionen bestimmen. Zudem ist es auch bei der ökonomischen Perspektive ihre Aufgabe, angemessene Annahmen und Maßnahmen für alle Methoden zur Berechnung der vorhandenen Liquidität, des Liquiditätsbedarfs und der Liquiditätsüberschüsse festzulegen. Durch die Unterschiede bei den angewandten Methoden, Maßnahmen und Annahmen können die Beurteilungen im Rahmen der beiden Perspektiven sehr unterschiedlich ausfallen, selbst wenn ein und dasselbe Szenario verwendet wird.
47. Dasselbe gilt in Bezug auf die Managementmaßnahmen, die bei der Liquiditäts- oder Refinanzierungsplanung im Rahmen der beiden Perspektiven berücksichtigt werden. Je nach dem betrachteten Szenario können solche Unterschiede sogar innerhalb ein und derselben Perspektive auftreten. Abbildung 2 zeigt, dass ein und dieselben Managementmaßnahmen je nach Perspektive und betrachtetem Szenario ganz unterschiedliche Auswirkungen haben können. Die Institute sollten dies bei ihrer Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung berücksichtigen und sicherstellen, dass die den Managementmaßnahmen im Rahmen der verschiedenen Perspektiven zugrunde liegenden Annahmen miteinander in Einklang stehen.

Abbildung 2

Beispiel für unterschiedliche Auswirkungen glaubwürdiger Managementmaßnahmen je nach Perspektive und Szenario



Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

48. Die Institute sollten die Managementmaßnahmen, die sie ihren Projektionen im Rahmen der ökonomischen und der normativen Perspektive zugrunde legen, vollständig transparent machen. Alle angenommenen Managementmaßnahmen sollten im betreffenden Szenario glaubwürdig sein, d. h. sie sollten durchführbar sein, ihre angenommenen Auswirkungen sollten plausibel sein und alle Annahmen sollten von den Instituten begründet und dokumentiert werden. Die Institute sollten nicht nur Projektionen erstellen, die Managementmaßnahmen beinhalten, sondern ihre Liquiditäts- und Refinanzierungsposition im Rahmen der ökonomischen und der normativen Perspektive in denselben Szenarios auch ohne Managementmaßnahmen beurteilen.
49. Die Ergebnisse aus der ökonomischen und der normativen Perspektive sollten in die jeweils andere Perspektive einfließen und bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten und -entscheidungen berücksichtigt werden (siehe Grundsatz 2).

Beispiel 3.1

Die Ergebnisse der ökonomischen Perspektive fließen in die normative Perspektive ein

Im Rahmen der ökonomischen Perspektive bewerten die Institute Abflüsse aus verschiedenen Produktarten anhand interner Ansätze. So haben die Institute bei der ökonomischen Perspektive einen umfassenden Ansatz für die Modellierung von

Cashflows aus dem Kreditkartengeschäft. Die Ergebnisse werden bei der Schätzung der Liquiditätspuffer im Rahmen der ökonomischen Perspektive verwendet, aber auch zur Quantifizierung der 30-Tage-Abflussrate bei Kreditkarten-Cashflows im Rahmen der normativen Perspektive. Auf diese Weise nutzen die Institute bei der Berechnung der LCR alle verfügbaren Informationen aus der ökonomischen Perspektive.

Liquiditätsnotfallplan

50. Die Institute sollten nicht nur ihre aktuelle Fähigkeit zur Erfüllung von Liquiditätsverpflichtungen messen, sondern auch über einen klaren und präzisen Plan verfügen, wie vorzugehen ist, wenn (unerwartet) Schwierigkeiten bei der Erfüllung fällig werdender Verpflichtungen auftreten. Der ILAAP sollte daher ausführliche Informationen zu möglichen Liquiditätsnotfallmaßnahmen (in Form eines Liquiditätsnotfallplans (Liquidity Contingency Plan – LCP)) enthalten, darunter auch eine Beurteilung der möglichen Notfallliquidität, die in Stressphasen abgerufen werden kann, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zeitspanne, mögliche negative Effekte (auf GuV, Reputation, Tragfähigkeit des Geschäftsmodells usw.) und die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses der Maßnahmen unter Stressbedingungen. Diese Liquiditätsnotfallmaßnahmen sollten mit den im ILAAP identifizierten und quantifizierten Risiken im Einklang stehen. Die Institute sollten (in ihrer ILAAP-Architektur) die Beziehung zwischen dem LCP und dem liquiditätsbezogenen Teil des Sanierungsplans darlegen und aufzeigen, wie diese mit den Risiken in Zusammenhang stehen, die wie vorstehend beschrieben unter normalen Bedingungen sowie unter Stressbedingungen identifiziert werden.

Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ILAAP identifiziert und berücksichtigt

- (i) Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmäßigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehenden oder potenziellen wesentlichen Risiken zu implementieren, der sowohl die ökonomische als auch die normative Perspektive berücksichtigt. Alle als wesentlich identifizierten Risiken sollten in sämtlichen Teilen des ILAAP im Einklang mit einer intern festgelegten Risikokategorisierung Berücksichtigung finden.
- (ii) Die Institute sollten mindestens einmal jährlich unter Einbeziehung aller relevanten Rechtssubjekte, Geschäftsbereiche und Risikopositionen und unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit alle wesentlichen Risiken umfassend identifizieren. Die Risikoidentifikation sollte zu einem umfassenden internen Risikoverzeichnis führen.
- (iii) Im Falle von finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken identifizieren, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, und diese Risiken in ihrem ILAAP berücksichtigen.
- (iv) Es wird von den Instituten erwartet, dass sie zur Absicherung aller als wesentlich identifizierten Risiken entweder ausreichend Liquidität vorhalten oder die Begründung für das Nichtvorhalten von Liquidität dokumentieren.

Risikoidentifikationsprozess

- 51. Die Institute sollten ein reguläres Verfahren zur Identifikation sämtlicher wesentlichen Risiken implementieren und die Risiken in ein umfassendes internes Risikoverzeichnis aufnehmen. Unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit sollten sie sicherstellen, dass das Risikoverzeichnis auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Zusätzlich zu den regelmäßigen (mindestens jährlichen) Aktualisierungen sollten die Institute das Risikoverzeichnis immer dann anpassen, wenn es die wesentlichen Risiken nicht mehr widerspiegelt, z. B. weil ein neues Produkt eingeführt wurde oder bestimmte Geschäftsaktivitäten erweitert wurden.
- 52. Die Risikoidentifikation sollte umfassend sein und sowohl der normativen als auch der ökonomischen Perspektive Rechnung tragen. Es wird erwartet, dass die Institute bei der zukunftsorientierten Beurteilung ihrer Liquiditätsadäquanz neben den bestehenden Risiken auch alle Risiken und Konzentrationen innerhalb dieser Risiken und zwischen diesen Risiken berücksichtigen, die sich aus der Verfolgung ihrer Strategien oder aus relevanten Veränderungen ihres Geschäftsumfelds ergeben können.
- 53. Der Prozess der Risikoidentifikation sollte einem „Bruttoansatz“ folgen, d. h. spezifische Techniken zur Minderung der zugrunde liegenden Risiken sollten

nicht berücksichtigt werden. Die Institute sollten anschließend die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen beurteilen.

54. Gemäß den EBA-Leitlinien über Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen (EBA/GL/2015/20) sollten die Institute im Rahmen ihres Risikoidentifikationsansatzes ihre Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, alle aus diesen Positionen erwachsenden potenziellen Risiken und die möglichen Auswirkungen dieser Risiken auf ihre Liquidität und ihr Refinanzierungsrisikoprofil ermitteln.
55. Es liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans zu entscheiden, welche Risikoarten als wesentlich anzusehen sind und welche materiellen Risiken mit Liquidität abzusichern sind. Wird ein bestimmtes Risiko, dem ein Institut ausgesetzt ist, nicht als wesentlich erachtet, so sollte dies begründet werden.

Risikoverzeichnis

56. Bei der Erstellung ihres internen Risikoverzeichnisses müssen die Institute eine interne Risikokategorisierung vornehmen. Dabei sollte nicht einfach eine regulatorische Risikokategorisierung übernommen werden.
57. In ihrem Risikoverzeichnis sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken aus ihren finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen berücksichtigen und quantifizieren (z. B. Intragruppenrisiko, Reputations- und operationelles Risiko, Risiken im Zusammenhang mit Patronatserklärungen usw.)
58. Es wird erwartet, dass die Institute in angemessener Weise über die Beteiligungsrisiken hinausblicken und signifikante zugrunde liegende Risiken identifizieren, verstehen und quantifizieren und diese bei ihrer internen Risikokategorisierung berücksichtigen, unabhängig davon, ob die betroffenen Rechtssubjekte in die aufsichtliche Abgrenzung fallen oder nicht. Die Tiefe der Analyse der zugrunde liegenden Risiken sollte der Geschäftstätigkeit und dem Risikomanagementansatz entsprechen.
59. Die Institute sollten alle relevanten Produkte, Kunden und Verträge („Trigger“) unter dem Gesichtspunkt der Laufzeit und des Verhaltens über die verschiedenen Zeiträume (die auch nur einen Geschäftstag betragen können) untersuchen. Risiken können sich beispielsweise aus höheren Abflüssen, geringeren Zuflüssen oder einem geringeren Liquiditätswert liquider Aktiva ergeben. Diesbezüglich sollten bilanzielle und außerbilanzielle Positionen berücksichtigt werden, darunter auch mögliche Auswirkungen auf die Liquidität, die von Sicherheiten- und Nachschussforderungen aufgrund von Marktschwankungen oder einer Verschlechterung der eigenen Kreditwürdigkeit (einschließlich des freiwilligen Rückkaufs eigener Schuldtitel zur Sicherstellung des künftigen Marktzugangs) herrühren.

60. Ein Beispiel sind innovative Refinanzierungsinstrumente mit Kündigungsoption, die die Laufzeit der Refinanzierung ändern (nicht auf Evergreen Deposits und Repos beschränkt); sie müssen identifiziert und als mögliches Liquiditätsrisiko erfasst werden. Ein weiteres Beispiel sind Sicherheitentauschgeschäfte (Collateral Swaps), die den Umfang und die Zusammensetzung des Bestands an liquiden Aktiva beeinflussen können; mögliche Risiken aus diesen Transaktionen sollten eindeutig identifiziert und bei den Risikoindikatoren berücksichtigt werden.
61. Im Fall grenzüberschreitender Aktivitäten sollte der ILAAP eine Beurteilung der Hindernisse für die Übertragung von Liquidität zwischen Rechtssubjekten, Ländern und Währungen sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen solcher Hindernisse auf die Verfügbarkeit von Liquidität in der gesamten Gruppe enthalten.
62. Mit dem ILAAP sollte ein solider Prozess implementiert werden, mit dem festgelegt und überwacht wird, welche Währungen als wesentlich für das Liquiditätsrisiko und/oder das Refinanzierungsrisiko angesehen werden. Die Institute sollten alle wesentlichen Risiken eindeutig identifizieren, die dazu führen, dass Liquiditäts- oder Refinanzierungsrisiken (teilweise) in einer anderen Währung als der Währung des entsprechenden Puffers der liquiden Aktiva übernommen werden. Dies schließt auch Risiken aus grenzüberschreitenden Aktivitäten ein. Derartige Risiken sollten im ILAAP für jede Währung, die als wesentlich erachtet wird, sowohl unter normalen Bedingungen (Bilanzpositionen und Währungsdifferenzen) als auch unter Stressbedingungen (Liquiditätswert liquider Aktiva in Fremdwährung im Vergleich zu Stressszenario mit Nettoabflüssen in Fremdwährung) quantifiziert werden.

Grundsatz 5 – Die internen Liquiditätspuffer sind von hoher Qualität und klar definiert; die stabilen internen Refinanzierungsquellen sind klar definiert

- (i) Von den Instituten wird erwartet, dass sie im Rahmen der ökonomischen Perspektive interne Liquiditätspuffer und stabile Refinanzierungsquellen definieren, bewerten und vorhalten. Die Definition der internen Liquiditätspuffer sollte mit dem Konzept der Adäquanz der ökonomischen Liquidität und mit der internen Risikoquantifizierung der Institute in Einklang stehen.
- (ii) Die internen Liquiditätspuffer sollten von solider Qualität sein und umsichtig und konservativ bestimmt werden. Es wird erwartet, dass die Institute unter Annahme der Fortführung ihrer Geschäfte klar aufzeigen, wie ihre interne Liquidität für die Absicherung von Risiken zur Verfügung steht und somit die Fortführung der Geschäftstätigkeit gewährleistet wird.
- (iii) Die Refinanzierungsquellen sollten stabil sein, damit die Geschäfte auch längerfristig fortgeführt werden können.

Definition der internen Liquiditätspuffer

63. Die Institute sollten definieren, welche Vermögenswerte und künftigen Zuflüsse für die Beurteilung der Liquiditätsadäquanz als verfügbare Liquidität angesehen werden können; dabei sollten sie umsichtig und konservativ vorgehen. Diese interne Definition sollte auf der Wahrscheinlichkeit beruhen, mit der die Liquiditätsquellen verwendet werden, um unter normalen und unter Stressbedingungen Liquidität zu beschaffen. In Bezug auf die gewünschte Zusammensetzung der Puffer an liquiden Aktiva, die zur Absicherung von Liquiditätsrisiken verwendet werden, sollte eine explizite interne Betrachtung erfolgen. Die Institute sollten insbesondere unterscheiden zwischen Vermögenswerten, die auch in Stressphasen mit großer Wahrscheinlichkeit liquide bleiben, und solchen, die nur zur Beschaffung von Zentralbankliquidität verwendet werden können. Für beide Arten sollten interne Limite festgelegt werden, wobei eine eindeutige Verbindung zwischen der Zielgröße der Puffer an liquiden Aktiva und den Liquiditätsrisiken, die über unterschiedliche Zeithorizonte eintreten können, bestehen muss (dabei ist ein Zeitraum von mindestens einem Jahr zu berücksichtigen).

Interne Definition stabiler Refinanzierungsquellen

64. Die Institute sollten zwecks Beurteilung der Nachhaltigkeit ihrer Refinanzierung definieren, welche Refinanzierungsquellen als stabil bezeichnet werden können; dabei sollten sie umsichtig und konservativ vorgehen. Für diese Definition sollte eine explizite interne Betrachtung zur Rigidität von Einlagen und zum (verhaltensbezogenen) Cashflow-Profil erfolgen, wobei

Verhaltensannahmen zu berücksichtigen sind. Die Institute sollten die Stabilität ihres Refinanzierungsprofils unter Berücksichtigung der Diversität (oder Konzentration) der Refinanzierungsquellen, Märkte und Produkte einschätzen und ihren Marktzugang hinsichtlich des Geschäftsvolumens und der Preisgestaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Belastung von Vermögenswerten und der diesbezüglich bei Durchführung des Refinanzierungsplans erwarteten Änderungen beurteilen.

Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ILAAP sind angemessen und konsistent und werden unabhängig validiert

- (i) Die Institute sind für die Implementierung von Risikoquantifizierungsmethoden verantwortlich, die ihrer jeweiligen Situation aus ökonomischer und normativer Sicht Rechnung tragen. Darüber hinaus sollten die Institute in ihren adversen Szenarios adäquate Methoden zur Quantifizierung potenzieller künftiger Veränderungen ihrer Liquiditäts- und Refinanzierungsposition verwenden. Es wird erwartet, dass die Institute bei beiden Perspektiven einen sehr konservativen Ansatz verfolgen.
- (ii) Die wichtigsten Parameter und Annahmen sollten in der gesamten Gruppe über alle Risikoarten hinweg konsistent sein. Alle Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer unabhängigen internen Validierung unterzogen werden. Die Institute sollten einen effektiven Rahmen für die Datenqualität erstellen und implementieren.

Umfassende Risikoquantifizierung

- 65. Der ILAAP sollte sicherstellen, dass bestehende oder potenzielle Risiken der Institute angemessen quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass die Institute Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die auf ihre jeweilige Situation zugeschnitten sind (d. h. sie sollten mit der Risikobereitschaft, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell, dem Risikoprofil, der Größe und der Komplexität der Institute in Einklang stehen).
- 66. Stellt sich die Quantifizierbarkeit von Risiken als schwierig dar oder stehen die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung, sollten diese Risiken nicht von der Beurteilung ausgenommen werden.²⁰ In solchen Fällen sollten die Institute hinreichend konservative Risikowerte festlegen, wobei alle relevanten Informationen berücksichtigt und die Angemessenheit und Konsistenz der gewählten Risikoquantifizierungsmethoden sichergestellt werden sollten.²¹
- 67. Zu den wichtigsten Parametern und Annahmen zählen unter anderem Konfidenzniveaus und Annahmen für die Erstellung von Szenarios.

²⁰ Sind Risiken z. B. aufgrund fehlender Daten oder mangelnder etablierter Quantifizierungsmethoden schwer zu quantifizieren, wird von den Instituten erwartet, dass sie adäquate Methoden für die Risikoquantifizierung entwickeln. Dazu zählen unter anderem Experteneinschätzungen.

²¹ Die Messung schwer zu quantifizierender Risiken muss, so weit wie möglich, konsistent und vergleichbar sein und auf übergreifenden Annahmen für die Risikomessung beruhen. Die Institute sollten sicherstellen, dass solche Risiken in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen berücksichtigt werden.

Grad der Konservativität

68. Die verwendeten Risikoquantifizierungsmethoden und -annahmen sollten robust, hinreichend stabil, risikosensitiv, hinreichend konservativ sowie auf der Grundlage der Risikobereitschaft der Institute kalibriert sein.

Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden

69. Es liegt in der Verantwortung der Institute, angemessene Methoden zur Quantifizierung ihrer Risiken und zur Erstellung von Projektionen zu implementieren. Der vorliegende Leitfaden enthält keine Erwartung, welche Quantifizierungsmethode angewandt werden sollte. Es ist also nicht von vornherein festgelegt, ob beispielsweise für die Risikoquantifizierung ökonomische Liquiditätsmodelle verwendet werden sollten oder ob die Institute zur Quantifizierung bestehender oder potenzieller Risiken (angepasste) Methoden der Säule 1 (z. B. zur Berücksichtigung des Konzentrationsrisikos), Stresstestergebnisse oder andere Methoden, wie multiple Szenarios, verwenden sollten.
70. Die angewandten Methoden sollten sowohl miteinander als auch mit der gewählten Perspektive und den Definitionen von Liquidität und stabiler Refinanzierung in Einklang stehen. Sie sollten die Risiken, denen die Institute ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in angemessener und hinreichend konservativer Weise abbilden. Das bedeutet beispielsweise, dass von größeren oder komplexeren Instituten – oder von Instituten mit komplexeren Risiken – erwartet wird, dass sie anspruchsvollere Risikoquantifizierungsmethoden verwenden, um die Risiken angemessen zu erfassen.
71. Die Institute sollten jedoch keine Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die sie nicht vollständig verstehen und deshalb für das eigene interne Risikomanagement und die interne Entscheidungsfindung nicht verwenden. Sie sollten darlegen können, dass die Methoden ihrer jeweiligen Situation und ihrem Risikoprofil entsprechen. Im Fall extern entwickelter Modelle beinhaltet dies die Erwartung, dass diese nicht mechanisch übernommen werden, sondern dass die Institute über ein gründliches Verständnis dieser Modelle verfügen. Die Modelle sollten sich für das Geschäft und das Risikoprofil der Institute eignen und hierauf zugeschnitten sein.

Datenqualität

72. Die Institute sollten angemessene Prozesse und Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der Datenqualität verwenden.²² Der Datenqualitätsrahmen sollte eine verlässliche und die solide Entscheidungsfindung unterstützende Risikoauflärung gewährleisten und alle relevanten Risikodaten und Datenqualitätsaspekte abdecken.

Unabhängige Validierung

73. Die ILAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer regelmäßigen unabhängigen Validierung unterzogen werden, bei der die Grundsätze, die den für interne (Kapital-)Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip befolgt und die Wesentlichkeit der quantifizierten Risiken sowie die Komplexität der Risikoquantifizierungsmethoden berücksichtigt werden.
74. Je nach Größe und Komplexität der Institute können verschiedene organisatorische Lösungen gewählt werden, um die Unabhängigkeit zwischen der Entwicklung und der Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden zu gewährleisten. Die Konzepte, die den verschiedenen Verteidigungslinien zugrunde liegen, sollten jedoch befolgt werden, d. h. die unabhängige Validierung sollte nicht von der internen Revision durchgeführt werden.
75. Es wird erwartet, dass die Gesamtergebnisse des Validierungsprozesses der oberen Leitungsebene und dem Leitungsorgan gemeldet werden, dass sie in die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Quantifizierungsmethoden einfließen und dass sie bei der Bewertung der Angemessenheit der Liquidität berücksichtigt werden.

Beispiel 6.1

Organisation der unabhängigen Validierung

Um die unabhängige und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Validierung der ILAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sicherzustellen, sollten die Institute den Leitfaden der EZB für die gezielte Überprüfung interner Modelle (TRIM-Leitfaden) heranziehen.

Je nach Art, Größe, Umfang und Komplexität ihrer Risiken können die Institute beispielsweise eine der drei folgenden Organisationsstrukturen verwenden, um die Unabhängigkeit der Validierungsfunktion vom Methodenentwicklungsprozess (d. h.

²² Die Datenqualität umfasst beispielsweise die Vollständigkeit, Genauigkeit, Konsistenz, Aktualität, Eindeutigkeit, Gültigkeit und Rückverfolgbarkeit der Daten. Weitere Informationen hierzu sind im Leitfaden der EZB für die gezielte Überprüfung interner Modelle (TRIM-Leitfaden) vom Februar 2017 zu finden.

der Ausgestaltung, Entwicklung, Implementierung und Überwachung der Risikoquantifizierungsmethoden) sicherzustellen:

- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an unterschiedliche Mitglieder der oberen Leitungsebene berichten
- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an dasselbe Mitglied der oberen Leitungsebene berichten
- verschiedene Personen derselben Organisationseinheit

Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Liquidität unter widrigen Bedingungen sicherstellen

- (i) Die Institute sollten mindestens einmal jährlich eine auf sie zugeschnittene eingehende Überprüfung ihrer Schwachstellen durchführen und dabei institutsweit alle wesentlichen Risiken erfassen, die sich aus ihrem Geschäftsmodell und ihrem operativen Umfeld unter makroökonomischen und finanziellen Stressbedingungen ergeben. In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen sollte gegebenenfalls eine häufigere Überprüfung stattfinden. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten die Institute ein angemessenes Stresstestprogramm für die normative und die ökonomische Perspektive festlegen.
- (ii) Als Teil dieses Stresstestprogramms sollten die Institute adverse Szenarios definieren, die bei beiden Perspektive verwendet werden, und dabei andere von ihnen durchgeführte Stresstests berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Verwendung außergewöhnlicher, aber plausibler makroökonomischer Annahmen und die Konzentration auf zentrale Schwachstellen der Institute wesentliche Auswirkungen auf deren interne und regulatorische Liquiditätsposition haben. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Reverse-Stresstests durchführen.
- (iii) Die Institute sollten neue Bedrohungen, Schwachstellen und Veränderungen ihres Umfelds kontinuierlich überwachen und identifizieren, um zu überprüfen, ob ihre Stresstest-Szenarios weiterhin angemessen sind, und sie andernfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Auswirkungen der Szenarios sollten regelmäßig aktualisiert werden. Bei wesentlichen Veränderungen sollten die Institute deren potenzielle Auswirkungen auf die Angemessenheit ihrer Liquidität bewerten.

Festlegung des Stresstestprogramms

- 76. Das Stresstestprogramm sollte sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive abdecken. Es sollte verschiedene Zeiträume erfassen (die auch nur einen Geschäftstag betragen können) und der jeweiligen Aufteilung der Währungen Rechnung tragen. Bei der Festlegung der internen Stressszenarios und Sensitivitäten sollten die Institute ein breites Spektrum von Informationen zu historischen und hypothetischen Stressereignissen verwenden. Die Institute sind selbst dafür verantwortlich, Szenarios und Sensitivitäten in einer Weise festzulegen, die ihrer individuellen Situation am besten Rechnung trägt, und auf dieser Grundlage Liquiditätszuflüsse und -abflüsse sowie die jeweiligen Liquiditätswerte liquider Aktiva zu berechnen.
- 77. Da sich die Übertragbarkeit von Liquidität in Stressperioden erheblich von derjenigen in normalen Zeiten unterscheiden kann, sollten Institute mit bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Übertragbarkeit von

Liquidität innerhalb der Gruppe bewerten und dies im Stresstestprogramm berücksichtigen. Sie sollten die Auswirkungen weiterer Hindernisse für die Übertragbarkeit von Liquidität unter Stressbedingungen analysieren, insbesondere in Bezug auf Geschäfte außerhalb des Euroraums.

Schweregrad adverser Szenarios²³

78. Bei der Betrachtung des Basisszenarios sollten die Institute Entwicklungen zugrunde legen, die sie unter normalen Bedingungen erwarten. Dabei sind die Geschäftsstrategie und glaubwürdige Annahmen in Bezug auf Zuflüsse und Abflüsse, Risikoeintritt usw. zu berücksichtigen.
79. Bei den adversen Szenarios sollten die Institute außergewöhnliche, aber plausible Entwicklungen zugrunde legen, die in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Liquiditätsposition der Institute einen angemessenen Schweregrad aufweisen. Der Schweregrad sollte Entwicklungen entsprechen, die plausibel, aber aus Sicht der Institute so schwerwiegend sind wie Entwicklungen, die in einer Krisensituation in Bezug auf die für die Liquiditätsadäquanz der Institute relevantesten Märkte, Faktoren oder Bereiche zu beobachten sein könnten.
80. Die Bandbreite an adversen Szenarios sollte schwerwiegende wirtschaftliche Abschwünge, schwerwiegende Marktstörungen und finanzielle Schocks, relevante institutsspezifische Schwachstellen, die Abhängigkeit von wichtigen Refinanzierungsquellen und plausible Kombinationen dieser Aspekte angemessen abdecken.

Kohärenz und Schwerpunktsetzung im Bereich der größten Schwachstellen

81. In Bezug auf Stresstests wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Definition plausibler adverser Szenarios den Schwerpunkt auf ihre größten Schwachstellen legen.
82. Die ICAAP- und ILAAP-Stresstests sollten ineinander einfließen, d. h. die zugrunde liegenden Annahmen, die Stresstestergebnisse und die projizierten Managementmaßnahmen sollten beiderseits Berücksichtigung finden.

Reverse-Stresstests

83. Von den Instituten wird erwartet, dass sie zusätzlich zu Stresstestaktivitäten, mit denen die Auswirkungen bestimmter Annahmen auf die Liquiditätsposition

²³ Wie hoch die für ein Institut angemessene Anzahl von Szenarios ist, hängt unter anderem von seinem individuellen Risikoprofil ab. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel mehrere adverse Szenarios notwendig sind, um die unterschiedlichen plausiblen Risikokombinationen angemessen widerzuspiegeln.

beurteilt werden, Reverse-Stresstests durchführen. Diese sollten mit der Identifikation des im Vorfeld definierten Ergebnisses beginnen.

84. Solche Reverse-Stresstests sollten verwendet werden, um die Vollständigkeit und Konservativität der Annahmen des ILAAP-Rahmens auf den Prüfstand zu stellen. Im ILAAP-Kontext könnten Reverse-Stresstests zudem als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Sanierungsplan-Szenarios erachtet werden.²⁴ Reverse-Stresstests sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden EBA-Leitlinien und Leitfäden des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu finden.

Beispiel 7.1 Interaktion zwischen ICAAP- und ILAAP-Stresstests

Die Institute sollten die potenziellen Auswirkungen relevanter Szenarios, einschließlich der Auswirkungen auf Kapital und Liquidität sowie potenzieller Rückkoppelungen, bewerten und dabei insbesondere Verluste berücksichtigen, die aus der Verwertung von Aktiva oder einem Anstieg der Finanzierungskosten in Stressperioden resultieren.

Beispiel 7.2 Reverse-Stresstests

Die Institute bestimmen bei ihren Reverse-Stresstests die Höhe der Einlagenabflüsse, die erforderlich sind, um ihre Liquiditätspuffer und andere mögliche Refinanzierungsquellen zu erschöpfen, indem sie Annahmen zu Einlagenabflüssen und sonstigen Risikotreibern (z. B. Rating-Herabstufung des Instituts, Schuldentrückkaufoptionen) festlegen. Das Ergebnis einer solchen Beurteilung ist in nachstehender Tabelle dargestellt, die drei Abflussraten für drei verschiedene Szenarios enthält.

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Annahme zu Einlagenabflüssen			
Privatkunden	49 %	7 %	10 %
Unternehmenskunden	33 %	63 %	60 %
Finanzinstitute	62 %	91 %	94 %
Sonstige Annahmen (nicht erschöpfend)			
Herabstufung	4 Stufen	4 Stufen	4 Stufen
Schuldentrückkauf	0 %	15 %	15 %

²⁴ Wie in den EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarios (EBA/GL/2014/06) dargelegt, sollten diese Szenarios nur Beinahe-Ausfälle berücksichtigen, d. h. sie sollten dazu führen, dass das Geschäftsmodell eines Instituts oder einer Gruppe nicht mehr tragfähig ist, sofern nicht erfolgreich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Institute sollten ermitteln, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Szenarios eintreten und ob Abhilfemaßnahmen erforderlich sein könnten.

Beispiel 7.3

Kalibrierung adverser Szenarios

Adverse Szenarios tragen historischen Entwicklungen der Märkte und des Kundenverhaltens Rechnung, sind aber nicht auf die eigene Historie der Institute in Bezug auf das Kundenverhalten und den Marktzugang beschränkt. Ferner geht die Ausgestaltung der Szenarios der Institute über historische Betrachtungen hinaus, vor allem wenn historische Daten verzerrt werden (beispielsweise durch Unterstützung aus dem öffentlichen Sektor). Dadurch wird die Genauigkeit der geschätzten Stressparameter für Zu- und Abflüsse und der Abschlüsse auf den geschätzten Wert liquider Aktiva eingeschränkt.

Die adversen Szenarios könnten sowohl von einer Unternehmensfortführung ausgehen (normale Geschäftstätigkeit wird fortgesetzt, begrenzt mögliche Zuflüsse aus dem Kreditportfolio, Rückgriff auf marktfähige Vermögenswerte als Hauptquelle für die Liquiditätsbeschaffung, Rückkauf eigener Schuldtitel zur Sicherstellung des künftigen Marktzugangs usw.) als auch von Situationen, in denen sich eine schwerwiegende Störung des Geschäftsmodells nicht vermeiden lässt (Einstellung des Vermögensaufbaus, Einstellung von Dividenden- und Bonuszahlungen, Verwendung aller refinanzierungsfähigen Sicherheiten zur Beschaffung von Liquidität einschließlich Zentralbankgeld, Nichtausübung von Kaufoptionen für eigene Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente usw.).

3 Glossar

Adverses Szenario

Eine Kombination von angenommenen ungünstigen Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen sowie schwerwiegender Marktstörungen), die herangezogen wird, um die Widerstandsfähigkeit der Liquiditätsadäquanz eines Instituts gegenüber potenziellen adversen Entwicklungen über einen mittleren Zeithorizont zu bewerten. Die angenommenen Entwicklungen der internen und externen Faktoren sollten auf schlüssige Weise miteinander kombiniert werden; sie sollten zudem schwerwiegend, aber aus Sicht des betreffenden Instituts plausibel sein und die Risiken und Schwachstellen widerspiegeln, die als die wichtigsten Bedrohungen für das Institut angesehen werden.

Basisszenario

Eine Kombination von erwarteten Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen), die herangezogen wird, um die Auswirkungen dieser erwarteten Entwicklungen auf die Liquiditätsadäquanz eines Instituts zu bewerten. Das Basisszenario sollte mit der Basis der Geschäftspläne und des Budgets des Instituts in Einklang stehen.

Mechanismus für die Kosten-Nutzen-Allokation

Ein Mechanismus für die Kosten-Nutzen-Allokation weist Liquiditätskosten, -vorteile und -risiken zu und ist Bestandteil der Strategien, Richtlinien, Prozesse und Systeme eines Instituts.

Ökonomische interne Perspektive

Ein ILAAP-Ansatz, nach dem das Institut die Angemessenheit seiner Liquidität steuert, indem es sicherstellt, dass seine Risiken und erwarteten Abflüsse hinreichend durch verfügbare interne Liquidität abgesichert sind.

Konzept der ökonomischen Liquiditätsadäquanz

Ein internes Konzept, das nach dem ökonomischen Ansatz sicherstellen soll, dass die finanziellen Ressourcen (die interne Liquidität) der Institute die fortwährende Absicherung ihrer Risiken und erwarteten Abflüsse sowie die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglichen.²⁵

Refinanzierungsplanung

Ein mehrdimensionaler interner Prozess, an dessen Ende ein Refinanzierungsplan steht, der eine mehrere Jahre umfassende Projektion der Refinanzierungsquellen der Institute darstellt; in diesen Prozess fließen die Szenarios, Strategien und Geschäftspläne der Institute ein.

²⁵ Anmerkung: Die Institute sind dafür verantwortlich, angemessene Risikoquantifizierungsmethoden zu implementieren. Es wird nicht generell erwartet, dass die Institute ökonomische Liquiditätsmodelle verwenden, um die ökonomische Liquiditätsadäquanz sicherzustellen.

Bruttoansatz bei der Risikoidentifikation

„Bruttoansatz“ bedeutet, dass Risiken zunächst ohne Berücksichtigung spezifischer Minderungsmaßnahmen identifiziert werden.

ILAAP

Der interne Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität gemäß Artikel 86 CRD IV, der Folgendes vorsieht: Damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme haben, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können.

ILAAP-Architektur

Die verschiedenen Elemente des ILAAP und ihr Zusammenspiel. Die ILAAP-Architektur sollte sicherstellen, dass die verschiedenen ILAAP-Elemente kohärent zusammenpassen und der ILAAP Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens der Institute ist. Die ILAAP-Dokumentation der Institute sollte eine Beschreibung der übergreifenden ILAAP-Architektur enthalten, die erläutert, wie der ILAAP integriert ist und wie seine Ergebnisse in den Instituten verwendet werden.

ILAAP-Ergebnisse

Alle Informationen, die aus dem ILAAP resultieren und einen Mehrwert für die Entscheidungsfindung darstellen.

Interne Überprüfung und Validierung

Die interne Überprüfung umfasst ein breites Spektrum von Kontrollen, Bewertungen und Berichten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die ILAAP-Strategien, -Prozesse und -Modelle solide, umfassend, effektiv und angemessen sind.

Die Validierung als Teil der internen Überprüfung beinhaltet Prozesse und Tätigkeiten zur Prüfung der Frage, ob die Risikoquantifizierungsmethoden und Risikodaten der Institute relevante Risikoaspekte adäquat erfassen. Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechend sollte die Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden unabhängig und unter Beachtung der Grundsätze durchgeführt werden, die den jeweiligen für interne (Kapital-)Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen.

Limitsystem

Ein dokumentiertes und hierarchisches Limitsystem, das im Einklang mit der Gesamtstrategie und Risikobereitschaft der Institute festgelegt wurde, damit Risiken und Verluste im Einklang mit dem Liquiditätsadäquanzkonzept effektiv begrenzt werden können. Das Limitsystem sollte wirksame Grenzen für die Risikoübernahme beinhalten, z. B. für verschiedene Risikoarten, Geschäftsbereiche, Produkte und Unternehmen der Gruppe.

Liquiditätsadäquanz

Der Grad der Absicherung von Risiken mit der Liquidität eines Instituts. Mit dem ILAAP soll sichergestellt werden, dass Institute aus ökonomischer und normativer Sicht kontinuierlich mit einer angemessenen Liquidität ausgestattet sind. Der ILAAP

trägt so mittelfristig zum Fortbestand der Institute bei.

Erklärung zur Angemessenheit der Liquidität

Eine förmliche Erklärung des Leitungsorgans, die seine Einschätzung der Angemessenheit der Liquidität des Instituts und die wichtigsten Gründe dafür enthält.

Management-Puffer

Ein Liquiditätsbetrag, der über den regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerten und über dem internen Liquiditätsbedarf liegt und der es den Instituten ermöglicht, ihr Geschäftsmodell nachhaltig zu betreiben und flexibel gegenüber potenziellen Geschäftsmöglichkeiten zu bleiben, ohne ihre Liquiditätsadäquanz zu gefährden.

Wesentliches Risiko

Ein liquiditätsbezogenes Abwärtsrisiko, das basierend auf den internen Definitionen der Institute wesentliche Auswirkungen auf ihr gesamtes Risikoprofil hat und somit die Liquiditätsadäquanz der Institute beeinträchtigen kann.

Mittlerer Zeithorizont

Ein Zeithorizont, der die nahe und mittlere Zukunft umfasst. Er sollte die Liquiditätsposition mindestens über das nächste Jahr und die Refinanzierungsposition mindestens über die nächsten drei Jahre abbilden.

Normative interne Perspektive

Ein ILAAP-Ansatz mit mehrjährigem Betrachtungszeitraum, bei dem die Institute ihre Liquiditätsadäquanz steuern, indem sie sicherstellen, dass sie kontinuierlich alle liquiditätsbezogenen rechtlichen Vorschriften und aufsichtlichen Vorgaben erfüllen und anderen internen und externen Liquiditätszwängen Rechnung tragen können.

Verhältnismäßigkeit

Ein Grundsatz in Artikel 86 CRD IV, wonach der ILAAP der Komplexität, dem Risikoprofil und dem Tätigkeitsbereich der Institute sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz angemessen sein muss.

Finanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor

Alle Finanzierungsquellen, die entweder direkt oder indirekt im öffentlichen Sektor angesiedelt sind, gemäß Anhang 1 der EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach Empfehlung A Absatz 4 ESRB/2012/2 (EBA/GL/2014/04).

Sanierungsplan

Ein gemäß Artikel 5 der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie²⁶ von einem Institut erstellter und laufend aktualisierter Plan.

Reverse-Stresstest

Ein Stresstest, der mit der Identifikation eines im Vorfeld festgelegten Ergebnisses (z. B. Zeitpunkt der Nichtfortführung) beginnt und in der Folge Szenarios und Umstände untersucht, die zu diesem Ergebnis führen könnten.

²⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates und der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Erklärung zur Risikobereitschaft

Eine förmliche Erklärung, in der das Leitungsorgan seine Einschätzung zu den Risikobeträgen und -arten zum Ausdruck bringt, die das Institut zur Erfüllung seiner strategischen Ziele zu übernehmen bereit ist.

Risikoidentifikationsprozess

Ein regelmäßiger Prozess, den das Institut zur Identifizierung von Risiken anwendet, die für das Institut wesentlich sind oder wesentlich sein könnten.

Risikoverzeichnis

Eine Liste der identifizierten Risiken und ihrer Merkmale. Das Risikoverzeichnis ist das Ergebnis des Risikoidentifikationsprozesses.

Risikoquantifizierung

Der Prozess der Quantifizierung der identifizierten Risiken durch Entwicklung und Verwendung von Methoden zur Bestimmung von Risikowerten und zur Ermöglichung eines Vergleichs zwischen den Risiken und der verfügbaren Liquidität eines Instituts.

Risikokategorisierung

Eine Kategorisierung der verschiedenen Risikoarten/-faktoren, die es den Instituten ermöglicht, Risiken mittels einer gemeinsamen Risiko-Nomenklatur und -Zuordnung konsistent zu bewerten, zu aggregieren und zu steuern.

Abkürzungsverzeichnis

AT1	Additional Tier 1 (ergänzendes Kernkapital)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie)
CRD IV	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EZB	Europäische Zentralbank
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals)
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität)
LAS	Erklärung zur Angemessenheit der Liquidität
LCP	Liquiditätsnotfallplan
LCR	Mindestliquiditätsquote
NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)
RAF	Risk Appetite Framework (Rahmen für die Risikobereitschaft)
SI	Significant Institution (bedeutendes Institut)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
TRIM	Targeted Review of Internal Models (gezielte Überprüfung interner Modelle)

© Europäische Zentralbank, 2018

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.